

1. Antikorruptionsbeauftragte

Im Januar 2022 wurde die mit Kreistagsbeschluss vom 22.12.2021 neu geschaffene Stelle der bzw. des Antikorruptionsbeauftragten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ausgeschrieben. Organisatorisch ist die Stelle der bzw. des Antikorruptionsbeauftragten dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet. Die Aufgaben der Antikorruptionsbeauftragten werden seit dem 01. Mai 2022 von Julia Damm wahrgenommen. Für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.09.2022 jedoch lediglich mit einer Stundenzahl von 8Std./Woche. Seit dem 01.10.2022 ist die Stelle nunmehr entsprechend der Ausschreibung besetzt, sodass Ihnen, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Antikorruptionsbeauftragte für Fragen, Hinweise und sonstige Belange rund um das Thema Korruption bzw. Korruptionsprävention jeweils vormittags unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung steht:

Tel. 04461 – 919 7342

E-Mail: Antikorruption@friesland.de

oder

J.Damm@friesland.de

2. Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich in diesem Jahr auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2022.

3. Tätigkeitsbericht

a. Anfragen und Beratungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende Hinweise, Anfragen und Sachverhalte seitens der Antikorruptionsbeauftragten bearbeitet:

- 1x Anforderung einer Stellungnahme der Antikorruptionsbeauftragten zu einer rechtlichen Anfrage einer kreisangehörigen Gemeinde,
- 1x Beratung hinsichtlich der rechtskonformen Bewirtung einer vom Landkreis Friesland durchgeführten Veranstaltung,
- 4x Beratung zur Annahme von Geschenken, inkl. ggfs. erforderlichen Rückversandt durch die Antikorruptionsbeauftragte
- 1x Entgegennahme eines externen Hinweises auf korruptives Verhalten einer Mitarbeiterin eines Unternehmens, an dem der Landkreis Friesland beteiligt ist.

b. Umgesetzte Maßnahmen

• Einführung einer neutralen E-Mailadresse

Die Antikorruptionsbeauftragte ist seit dem 01.10.2022 unter der E-Mail-Adresse antikorrption@friesland.de zu erreichen.

Die E-Mail-Adresse wurde intern über das Intranet sowie extern über die Homepage des Landkreises Friesland publik gemacht. Bei zukünftigen Maßnahmen wird die Bekanntmachung dieser Kontaktmöglichkeit weiter forciert.

• Internetauftritt und Mitarbeiterinformation

Auf der Homepage des Landkreises Friesland ist eine Seite zum Thema Korruptionsprävention geschaffen worden. Der Inhalt wird sukzessive erweitert und die Umsetzung der Antikorruptionsrichtlinie wird der Öffentlichkeit hier transparent dargestellt. Es ist die Möglichkeit der Kontaktaufnahme via Kontaktformular (siehe nachfolgenden Punkt) geschaffen worden. Ergänzend stehen die Kontaktdaten der Antikorruptionsbeauftragten sowie öffentlich zugängliche Dokumente zur Einsicht zur Verfügung.

Via Intranetmeldung wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Antikorruptionsbeauftragten informiert. Weiterhin wurden erste Informationen zum Thema Korruption und Korruptionsprävention gestreut und ein Ausblick auf die geplanten Präventionsmaßnahmen gegeben.

• Möglichkeit der anonymen Meldung von Hinweisen auf korruptives Verhalten beim Landkreis Friesland (Hinweisgebersystem)

Auf der Korruptionspräventions-Seite der Landkreis Homepage ist ein Online-Tool eingebunden worden. Mit diesem kann intern sowie extern eine Meldung von Hinweisen auf korruptives Verhalten abgegeben werden. Hierbei steht der hinweisgebenden Person frei, ob sie ihre persönlichen Daten inkl. Kontaktmöglichkeit nennen oder die Meldung anonym weiterleiten möchte.

Alle dort abgegebenen Hinweise werden an die Antikorruptionsbeauftragte weitergeleitet und rechtskonform (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Vertraulichkeitsgebot etc.) geprüft und bearbeitet. Sofern die hinweisgebende Person Kontaktdaten angegeben hat, wird innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung versandt. In Anlehnung an die „Whistleblower-Richtlinie“ der EU sowie den Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes erfolgt eine Bearbeitung innerhalb von 3 Monaten. Der Hinweisgeber wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.

- **Erstellung einer Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein übersichtliches Regelwerk an die Hand zu geben, welches vollumfänglich alle Regelungen und Informationen zum Thema Annahmeverbot enthält.

Die Dienstanweisung wird voraussichtlich am 01.01.2023 in Kraft treten.

Sie bildet somit den Auftakt der geplanten Präventionsmaßnahmen und löst die bisher beim Landkreis Friesland analog angewendeten Regelungen des Runderlasses des MI, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Nds. MBl. 2016, S. 1166) sowie das seitens des MI erstellten „Merkblattes zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ ab.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über das Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung informiert. Hierbei werden die wichtigsten Änderungen und Inhalte nochmals explizit hervorgehoben, sodass die Veröffentlichung ebenfalls für die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Korruption genutzt wird.

4. Gepplante Maßnahmen für das Jahr 2023

- **Gefährdungsanalyse / Gefährdungsatlas**

Oberstes Ziel für das Jahr 2023 ist die präventive Arbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Friesland. Die Präventionsarbeit soll derart gestaltet werden, dass jeder die Art von Information, Schulung und Beratung erhält, die seine Tätigkeit beim Landkreis erfordert und bedarf.

Daher ist die Erstellung eines Gefährdungsatlasses der nächste Schritt der Korruptions-Präventionsarbeit. Dieser soll Auskunft über das jeweilige Korruptionsrisiko aller vorhandenen Stellen des Landkreises Friesland geben. Hierbei wird zwischen 5 verschiedenen Gefährdungsstufen unterschieden.

Stufe 1 = Die Stelle ist kaum korruptionsgefährdet.

Stufe 2 = Die Stelle ist wenig korruptionsgefährdet.

Stufe 3 = Die Stelle weist ein mittleres Korruptionsrisiko auf.

Stufe 4 = Die Stelle ist korruptionsgefährdet.

Stufe 5 = Die Stelle weist ein hohes Korruptionsrisiko auf.

Anhand der Einstufung der Stellen wird eine der Gefährdungsstufe entsprechende Mitarbeiter-Schulung angeboten. Weiterhin kann der Gefährdungsatlas die Basis für die Durchführung weiterer Antikorruptionsmaßnahmen (z.B. Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche, Schwachstellenanalyse, etc.) sein.

Die Gefährdungsstufen werden mittels Online-Fragebogen ermittelt. Für jede Stelle ist ein Fragebogen auszufüllen. Inhaltlich werden Fragen zu den Aufgaben des Stelleninhabers sowie Anforderungen im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben gestellt. Personenbezogene Daten wie beispielsweise finanzielle oder persönliche Probleme, Meldungen von Korruptionsfällen in der Vergangenheit oder Verweildauer auf dieser Stelle, sind nicht relevant.

Die Auswertung der Fragebögen sowie die Führung des Gefährdungsatlasses erfolgt durch die Antikorruptionsbeauftragte.

Der hierfür benötigte Online-Fragebogen ist bereits erstellt. Erste Tests wurden durchgeführt und die erforderliche interne Abstimmung mit den einzubeziehenden Stellen wird derzeit angeschoben.

- **Mitarbeiterschulungen**

Aufbauend auf die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse werden im Laufe des Jahres 2023 Mitarbeiterschulungen zum Thema Korruptionsprävention angeboten. Für die Gefährdungsstufe 1 und 2 ist eine schriftliche Belehrung ausreichend. Darüber hinaus sollen digitale bzw. persönliche Schulungen stattfinden. Die Schulungsinhalte werden seitens der Antikorruptionsbeauftragten aufbereitet und je nach Schulungsform auch persönlich vermittelt. Die Durchführung einer digitalen Schulung wird zeitnah mit landkreisinternen Mitteln durchführbar sein, sodass hierfür, nach derzeitigem Stand, keine externen Dienstleister zu beauftragen sind.

Zusätzlich sind gesonderte Schulungen für die Verwaltungsspitze, Führungskräfte sowie Kreistagsabgeordnete angedacht.

- **Ausbau kommunales Netzwerk Antikorrption**

Bisher gibt es interkommunal kein regionales Netzwerk zum Thema Korruptionsprävention. Aus diesem Grunde wäre die Gründung eines Arbeitskreises bzw. Netzwerktreffens unter Beteiligung weiterer Antikorruptionsbeauftragter anderer Landkreise wünschenswert.

Auch ein regelmäßiger Austausch mit den kreisangehörigen Gemeinden ist geplant. In welcher Form dieser zu realisieren ist, ist noch zu prüfen.

- **Einführung Hinweisgebersystem nach Inkrafttreten des HinSchG**

Die EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“) ist am 16.12.2019 in Kraft getreten und hätte bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umgesetzt

werden müssen. Bisher liegt lediglich ein Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes vor.

Sowohl die „Whistleblower-Richtlinie“ als auch der Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes sehen die Einrichtung einer internen Meldestelle (Hinweisgebersystem) vor. Diese interne Meldestelle soll es Hinweisgebern, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, ermöglichen, ohne der Gefahr von Repressalien Hinweise auf rechtswidriges Verhalten abgeben zu können.

Die „EU-Whistleblower-Richtlinie“ umfasst dabei Verstöße gegen das Unionsrecht in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, den Schutz personenbezogener Daten sowie finanzielle Interessen der Union und Binnenmarktvorschriften.

Über das europäische Recht hinausgehend werden im derzeitigen Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes u.a. alle Verstöße in den sachlichen Anwendungsbereich einbezogen, die strafbewehrt sind, sowie bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Die Meldung kann schriftlich, mündlich, digital und in anonymer Form erfolgen. Die Ausgestaltung der Meldestellen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Seitens des Landes Niedersachsen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechende Regelung bzw. keinen Regelungsentwurf.

Da schon nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Arbeits- und Dienstrecht die Kommunalverwaltungen ohnehin sensibel mit Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten umgehen dürften und keine direkten Sanktionen drohen, erscheint dem Nds. Landkreistag ein Abwarten auf Aktivitäten des zur Umsetzung von Europarecht verpflichteten Bundes- und Landesgesetzgebers gut vertretbar.

Die Einrichtung einer internen Meldestelle wird daher erst nach Schaffung eindeutiger rechtlicher Anforderungen erfolgen.

Inhaltlich besteht bereits jetzt die Möglichkeit entsprechende Hinweise an die Antikorruptionsbeauftragte weiterzuleiten. Hierzu stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern die Kontaktdaten der Antikorruptionsbeauftragten zur Verfügung. Zusätzlich besteht, wie bereits vorab in diesem Bericht erläutert, die Möglichkeit einer anonymen Hinweisabgabe. Die Bearbeitung entsprechender Hinweise erfolgt bereits jetzt entsprechend der Anforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie bzw. dem Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes.

- **Fortschreibung Antikorruptionsrichtlinie**

Der Kreistag hat am 07.10.2020 einstimmig die Antikorruptionsrichtlinie des Landkreises Frieslands beschlossen. Aufgrund der bereits erfolgten bzw. noch geplanten Maßnahmen zum Thema Korruptionsprävention ist die Richtlinie inhaltlich anzupassen und stets fortzuschreiben.

Daher wird nunmehr jährlich, sofern inhaltlich erforderlich, eine Fortschreibung der Antikorruptionsrichtlinie nebst Anlagen (z.B. Ehrenkodex des Kreistages des Landkreises Friesland) angestrebt.